OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250161/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 13. Jänner 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn R D, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 18.6.2019, GZ: 0001894/2019, wegen Nichterteilung einer Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungesetz,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat mit Bescheid vom 18.6.2019, GZ: 0001894/2019, den Antrag des Herrn R D auf Auskunft im Zusammenhang mit der Vorrangssituation im Bereich der Kreuzung Wiener Straße/Kremsmünsterer Straße in Linz – Ebelsberg gemäß §§ 3, 5 und 6 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungesetz als unbegründet abgewiesen. Dieser Antrag lautet wie folgt:

„Ich möchte wissen, ob durch diese Zusatztafel angezeigt wird

a) dass die Querstraße eine Vorrangstraße ist (§ 54 Abs. 5 lit. d StVO) oder

b) dass eine Straße mit Vorrang einen besonderen Verlauf nimmt - § 19 Abs. 4 (§ 54 Abs. 5 lit. e StVO 1960)

Weiters interessiert mich besonders, warum der auf der Zusatztafel durch breiten Strich dargestellte Straßenverlauf nicht als Vorrangstraße (§ 52 lit.c Z. 25a u. 25b StVO 1960) beschildert ist.“

2. Gegen diesen Bescheid des gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungesetz zuständigen Bürgermeisters hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Von der belangten Behörde wurde auf eine Verhandlung ausdrücklich verzichtet, seitens des Bf wurde kein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt.

3. Vorauszuschicken ist, dass sich der Bf ganz offenkundig schon seit Jahren mit der Situation an der ggst. Kreuzung beschäftigt. Dem vorgelegten Verfahrensakt kann entnommen werden, dass dem Bf mit Schreiben vom 12.2.2019 von der belangten Behörde unter Hinweis auf vorangegangene Korrespondenz Folgendes mitgeteilt wurde:

„Wie Ihnen aus Ihrer langjährigen beruflichen Erfahrung im Dienste der Landeshauptstadt Linz sicherlich noch in Erinnerung ist, sind die Entscheidungsträger der Stadt bemüht, Aktenvorgänge, Interessensabwägungen und die Wege der Entscheidungsfindung unter größtmöglicher Transparenz den Bürgerinnen gegenüber, darzulegen.

Nicht zuletzt aus diesem Grund haben wir uns viele Jahre lang mit Ihrem Anliegen betreffend die Kreuzung Wiener Straße / Kremsmünsterer Straße beschäftigt, um Ihnen unseren Standpunkt darzulegen. Wir haben viele Stunden Ortsaugenscheinen, Besprechungen, Antwortschreiben und Gutachten dem gegenständlichen Thema gewidmet.

Leider ist es uns trotz des enormen Zeitaufwandes nicht gelungen, Sie von unserer Fachmeinung in rechtlicher und technischer Hinsicht zu überzeugen. Dies müssen wir zur

Kenntnis nehmen. Was wir aber nicht akzeptieren können, ist, dass Sie durch Ihre immer wiederkehrenden Aktivitäten zum gleichen Thema unsere personellen Ressourcen derart blockieren, dass dies mit dem Prinzip einer effizienten und effektiven Verwaltung nicht mehr vereinbar ist.
Für uns stellen wir abschließend fest, dass eine laufende Evaluierung der Kreuzung ergab, dass sie gut funktioniert und es keinerlei Probleme in der Praxis gibt. Dies wurde uns auch immer wieder von der Polizei bestätigt. Es gibt seit Bestehen der Kreuzung kaum Unfälle dort. Die geringe Anzahl an Unfällen hängt nachweislich nicht mit den von Ihnen aufgeworfenen Problematiken zusammen."

4. Auch das LVwG Oö. hat sich mit dem Anliegen des Bf bereits beschäftigt. Mit Erkenntnis vom 15.2.2017, LVwG-270002/2/SCH/HK, wurde aufgrund Zuständigkeit nach einer Säumnisbeschwerde ein entsprechender Antrag des Bf auf Auskunftserteilung abgewiesen.

Begründend wurde im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes dazu ausgeführt:

„Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer angesprochenen Auskunftspflicht ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgende Erwägungen:
Gemäß § 1 Abs. 2 des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes versteht man unter einer Auskunft die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.
Auskünfte haben Wissenserklärungen zum Gegenstand (VwGH 23.10.1995, 93/10/0009). Diese können zum einen im tatsächlichen Bereich gelegen sein, zum anderen aber auch in Rechtsfragen bestehen.
Auf die vom Beschwerdeführer konkret angesprochene Kreuzung im Stadtteil Ebelsberg angewendet bedeutet dies, dass eine Wissensmitteilung im faktischen Bereich von vornherein ausscheidet, da dem Beschwerdeführer die dort gegebene bauliche Situation sowie die Ausgestaltung der Kreuzung mit Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs hinlänglich bekannt sind.
Somit kommt nur eine allfällige Auskunft seitens der Behörde im rechtlichen Bereich in Betracht. Einer Auskunft zugänglich wäre hier der Inhalt der gesetzlichen Regelung, aber auch die Mitteilung einer gesicherten höchstgerichtlichen Judikatur, die für den fraglichen Fall zutrifft.
Davon zu unterscheiden sind „Auskünfte" in Form von bloßen Rechtsmeinungen einer Behörde zu einem bestimmten Sachverhalt, die, wie der Begriff „Meinung" schon aussagt, bloß eine Bewertung oder ein Kommentar der Situation sein können, dies im völligen begrifflichen Unterschied zu einer Wissenserklärung. Das Begehren des Beschwerdeführers kann eindeutig nur als auf die Rechtsmeinung der Behörde zur Vorrangsituation auf einer – straßenbaulich wohl etwas seltsam ausgefallenen – Kreuzung gerichtet angesehen werden.
Aufgrund der vom Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz vorgegebenen Rechtslage war das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – zuständig wie oben dargelegt durch den Übergang der Entscheidungspflicht – deshalb als unbegründet abzuweisen."

Damals ging des dem Bf bei seiner Fragestellung darum, wie die rechtliche Situation zu beurteilen sei, wenn die dort befindliche Ampelanlage im Betrieb war. Nunmehr wurde die Anfrage auf die Situation ausschließlich per ausgeschalteter Ampel gestellt.

5. Das LVwG Oö. vertritt die Ansicht, dass sich auch in Bezug auf die neuerliche Anfrage an der grundsätzlichen Beurteilung dahingehend, dass diese nicht aufgrund der Vorgaben des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes zu beantworten ist, nichts geändert hat.

Der Bf hat in der Angelegenheit nicht nur die belangte Behörde beschäftigt, sondern ist auch mit der Volksanwaltschaft in Verbindung getreten. Den diesbezüglichen Schriftverkehr hat der Bf dem Rechtsmittel beigelegt. Auch finden sich Stellungnahmen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit und Auszüge aus einem Interview mit dem ÖBB-Generaldirektor, das von einer Tageszeitung geführt wurde. Ein weiterer Zeitungsausschnitt behandelt ein Interview des ehemaligen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes.

Damit dokoumentiert der Bf sein offenkundiges Interesse an ganz konkret dieser Kreuzung und stellt aus seiner Sicht Bezugspunkte her, die nach seiner Ansicht sein Anliegen unterstützen sollen. Im Ergebnis ändert dies aber nichts daran, dass die belangte Behörde aufgrund der Rechtslage und der hiezu ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur zur Auskunftserteilung zu den gestellten Fragen nicht verpflichtet ist.

Der Behörde kann auch nicht entgegen getreten werden, wenn sie die instierende Vorgangsweise des Bf in Form der ohne faktische Auswirkungen auf die Verhältnisse vor bzw auf der Kreuzung bleibenden peniblen Begriffsunterscheidung „Vorrangstraße“ und „Straßen mit Vorrang“ laut Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides wie folgt bewertet:

„Als zusätzlicher Verweigerungsgrund kann weiters § 3 Abs. 2 lit a Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz angeführt werden, zumal genau diese Fragestellungen (wenn auch in anderen Formulierungen „verpackt“) bereits vielfach von Hrn. D an uns herangetragen wurden und in jedem einzelnen Fall (vielfach!) von uns auch - mit großer Geduld und Bürgernähe - beantwortet wurden. Jede weitere Aktivität bzw. Auskunft - nach dieser jahrelangen „Vorgeschichte“ und Korrespondenz - wird als mutwillig verlangt erachtet, weswegen auch nach § 3 Abs. 2 lit. a leg.cit die Auskunft zu verweigern war.“

Die belangte Behörde kann sich hier bezüglich des Begriffes der Mutwilligkeit auf die höchstgerichtliche Judikatur berufen (VwGH 4.9.1973, Slg. 8448A, 22.2.1991, Slg. 13338A, Ra 2015/03/0038 vom 13.9.2016).

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön